

## Allgemeinverfügung

### **über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft Untere Lehrstraße 1, 78628 Rottweil, nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).**

Die Stadt Rottweil erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft in der Unteren Lehrstraße 1, 78628 Rottweil, sind verpflichtet, sich in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten ihrer Flüchtlingsunterkunft ununterbrochen aufzuhalten. Die häusliche Absonderung gilt vorläufig bis einschließlich zum 29.04.2021.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben nicht notwendige physische Kontakte zu anderen Personen soweit möglich auch untereinander zu unterlassen. Zudem haben sie in den ihnen nicht zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 zu tragen.
3. Die unter Ziffer 1 genannten Personen sind weiterhin verpflichtet, sich beim Auftreten folgender Symptome unaufgefordert beim Gesundheitsamt Rottweil zu melden:
  - a. Abgeschlagenheit
  - b. Atemnot
  - c. Augenschmerzen
  - d. Durchfall
  - e. Engegefühl
  - f. Fieber
  - g. Geruchsverlust
  - h. Geschmacksverlust
  - i. Gliederschmerzen
  - j. Halsschmerzen

- k. Husten
- l. Kopfschmerzen
- m. Verstopfte Nase
- n. Schnupfen

4. Das Betreten der unter Ziffer 1 genannten Flüchtlingsunterkunft ist allen dort nicht untergebrachten oder dort nicht beruflich tätigen Personen untersagt. Bei einem Betreten der Flüchtlingsunterkunft ist geeignete Schutzausrüstung zu tragen, insbesondere eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder höher.
5. Etwaige Ausnahmen der unter den Ziffern 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes Rottweil.
6. Wenn die unter Ziffer 1 genannten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Personen zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Personen, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Dr. Christian Ruf  
Bürgermeister

Rottweil, den 19. April 2021

### **Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme nach § 30 IfSG und ist gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. §§ 31, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (auf der Website der Stadt Rottweil unter [www.rottwiel.de](http://www.rottwiel.de)), also zum 20. April 2021, in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 29. April 2021 außer Kraft. Es bleibt der Stadt Rottweil unbenommen, die Anordnungen zu verlängern, weiter zu verschärfen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit es die Entwicklung der Infektionslage erfordert.

Eine Missachtung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 19 Nr. 18 CoronaVO mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Am 15.04.2021 wurde eine Person aus der Flüchtlingsunterkunft in der Unteren Lehrstraße 1, 78628 Rottweil, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden.

Diese Person hatte engen physischen Kontakt zu den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft.

### **2. Rechtliche Würdigung:**

Gemäß § 28 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Personen unverzüglich in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft sind krank bzw. krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr.4, Nr. 5 und Nr. 7 IfSG.

Ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, bei der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Krank im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 4 IfSG eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Eine Absonderung aller in der Flüchtlingsunterkunft lebenden Personen ist geboten, damit das Übertragungsrisiko von Krankheitserregern auf andere Personen, insbesondere auf Personen des nahen Wohnumfeldes, so gering wie möglich gehalten wird.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine Krankheit, die durch die neuartigen Corona-Viren (SARS-CoV-2) verursacht wird, welche unmittelbar oder mittelbar auf andere Menschen übertragen werden. Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des SARS-CoV-2 zeigen, dass eine Übertragung bei engem (z.B. häuslichem oder pflegerischem) Kontakt zwischen Menschen möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Übertragung über Tröpfchen und Kontakt, z.B. mit Körpersekreten und Ausscheidungen, erfolgen. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das Infektionsschutzgesetz den zuständigen Behörden sehr umfassende Maßnahmen ein. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen,
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand,
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten.

Gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich den Schutz der Bevölkerungsgesundheit vor Ansteckung, zu erreichen.

Die Forderungen sind erforderlich, da kein gleich geeignetes, aber für die Bewohnerinnen und Bewohner milderes Mittel ersichtlich ist. Die Anordnung, sich an dem in Ziffer 1 festgelegten Ort aufzuhalten und diesen ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft festgestellten Ansteckungsgefahr zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich.

Weiterhin sind die Regelungen auch angemessen, da die Beeinträchtigungen nicht in einem offenbaren Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg, nämlich dem Schutz der Umgebung vor Ansteckung, stehen. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Damit ist diese Verfügung verhältnismäßig im Sinne von § 40 LVwVfG.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Infektion ausschließen. Der letzte relevante Kontakt war am 15.04.2021. Sofern weitere Bewohnerinnen und Bewohner positiv auf das Coronavirus getestet werden, wird die Gültigkeitsdauer unter Berücksichtigung der Ansteckungszeitpunkte angepasst.

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs.3 i.V.m. 16 Abs. 5 IfSG.